

Dr. Thomas Meysen*

Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008¹

I. Einführung

Für den zivilrechtlichen Schutz bei Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gelten ab diesem Sommer modifizierte, teilweise auch neue Regelungen. Die Änderungen betreffen sowohl das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als auch die Vorschriften zum familiengerichtlichen Verfahren im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Die Regelung zur Vorrangigkeit und Beschleunigung sorge- und umgangsrechtlicher Verfahren aus der FGG-Reform wird vorgezogen.

Für das Zusammenspiel zwischen Familiengericht, Jugendamt und Beratungsstellen sind die Änderungen folgenreich. Familiengerichte sollen früher hinzugezogen werden, sich früher involvieren und Familienkonflikte prozesshaft länger begleiten. Für die sicher ganz überwiegende Praxis erfordert dies eine grundlegende Umstellung der bisherigen Arbeitsweisen. Die folgenden Erläuterungen sollen die einzelnen Gesetzesänderungen vorstellen und erste Orientierungen für die Umsetzung geben.

II. Das Gesetzgebungsverfahren

Mit dem sog. „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wird ein Gesetzgebungsvorhaben² realisiert, das die Regierungsfractionen des Bundestags im Herbst 2005 in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hatten:³

„Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631 b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen.“

Das Bundesministerium hat – wie vereinbart – am 7. März 2006 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und den ursprünglichen Auftrag ergänzt durch die Aufforderung zu untersuchen, was getan werden kann, „um vernachlässigten Kindern frühzeitiger zu helfen und sie dadurch besser zu schützen“.⁴ Nach insgesamt sieben Sitzungen hat die interdisziplinär und interinstitutionell zusammengesetzte Arbeitsgruppe am 9. November 2006 ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁵

Die darin erarbeiteten Vorschläge hat das Bundesministerium der Justiz weitgehend übernommen und in ein Gesetzgebungsvorhaben einfließen lassen.⁶ Der Gesetzentwurf

wurde im Bundestag intern beraten.⁷ Der Regierungsentwurf hat in der späteren Beschlussfassung⁸ Modifikationen erfahren. Diese greifen Anregungen auf aus den Anhörungen zur FGG-Reform⁹ und aus der Stellungnahme des Bundesrats.¹⁰

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 23. Mai 2008 einstimmig zugestimmt.¹¹ Es tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt, voraussichtlich im Laufe des Juni 2008, in Kraft.

III. Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

1. Voraussetzungen für Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 Abs. 1 BGB

§ 1666 BGB. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Die Grundvorschrift zu Eingriffen in die elterliche Sorge des § 1666 Abs. 1 BGB wurde verschlankt und auf zwei Tatbestandsmerkmale beschränkt: die Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen sowie die Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefährdung. Entfallen ist die Feststellung der Ursache(n) für die Kindes-

* Der Verf. ist Fachlicher Leiter des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

1 Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, BT-Drucks. 16/6815, 16/8914.

2 Zu den Hintergründen auch *Fellenberg* FPR 2008, 125.

3 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 11. November 2005, Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit, Zeile 5972 ff.

4 *Zypries*, in: Pressemitteilung des BMJ „Kinder besser schützen“ v. 7. März 2006.

5 Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, Abschlussbericht v. 17. November 2006, zu finden unter www.dijuf.de ▶ Aktuelle Fachinformationen.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 24. Oktober 2007, BT-Drucks. 16/6815.

7 Am 5. März 2008 wurden im Rahmen eines erweiterten Berichterstattungsgesprächs im Rechtsausschuss mehrere Sachverständige angehört (*Fellenberg* FPR 2008, 125).

8 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 23. April 2008, BT-Drucks. 16/8914.

9 BT-Rechtsausschuss Prot. 16/86 u. 16/88, Schutz der Erwachsenen in Fällen von Partnerschaftsgewalt durch getrennte Anhörung (vgl. § 50 a Abs. 3 S. 3, § 50 f Abs. 2 S. 2 FGG).

10 BR-Drucks. 550/07 = BT-Drucks. 16/6815, S. 20, Streichung nicht zeitgemäßer Melde-, Anzeige- und Vermögensverzeichnispflichten in § 1493 Abs. 2, §§ 1683, 1845 BGB (werden in diesem Beitrag nicht behandelt).

11 BR-Drucks. 281/08.

wohlgefährdung (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,¹² Vernachlässigung des Kindes,¹³ unverschuldetes Versagen der Eltern¹⁴ und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte¹⁵).

Nach der Definition des Bundesgerichtshofs setzt eine Kindeswohlgefährdung – als erstes Tatbestandsmerkmal des § 1666 Abs. 1 BGB – eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes voraus, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.¹⁶ Die Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen rückt damit an den Anfang der Prüfung und wird – zumindest tatbestandlich – nicht mehr überlagert vom elterlichen Verhalten in der Vergangenheit.¹⁷ Die Kindeswohlgefährdung und die Bereitschaft sowie Fähigkeit der Eltern zur Gefährdungsabwendung stehen als Eingriffsvoraussetzungen auch sprachlich „gleichwertig“ neben- und verschränken sich dabei miteinander.¹⁸ Die Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB ändert dies nicht.¹⁹

Das verfassungsrechtliche Erfordernis eines Elternversagens bzw. einer unverschuldet drohenden Verwahrlosung – wie das Grundgesetz sich etwas antiquiert in Art. 6 Abs. 3 GG ausdrückt – bleibt aber selbstverständlich weiterhin zu prüfen.²⁰ Es ist Bestandteil des zweiten Tatbestandsmerkmals, der Bereitschaft und Fähigkeit der sorgeberechtigten Eltern zur Abwendung der Gefahr.²¹

Mit dieser Systematik wird betont, dass es bei der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 Abs. 1 BGB nicht um Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens in der Vergangenheit geht. Eingriffen in die elterliche Sorge liegt vielmehr eine Prognose zugrunde, ob ohne familiengerichtliche Maßnahmen die Befriedigung der körperlichen, psychischen und erzieherischen Grundbedürfnisse des Kindes oder des/der Jugendlichen zukünftig gefährdet sind.

2. Konkretisierung der möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB

§ 1666 BGB. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Das Gesetz konkretisiert in § 1666 Abs. 3 BGB beispielhaft mögliche familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Offenheit der Formulierung in § 1666 Abs. 1 BGB („erforderliche Maßnahmen“) hat zwar auch bisher schon die Vielfalt familiengerichtlicher Reaktionsalternativen zugelassen. Durch die ausdrückliche Auflistung soll aber die differenzierte Nutzung dieses Spielraums befördert werden.²² Spiegelbildlich ist damit das Jugendamt aufgefordert, sich bei der Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht allein an der Frage nach einem Entzug der elterlichen Sorge zwecks Fremdunterbringung zu orientieren. Die Hemmschwelle des Jugendamts zur Anrufung des Familiengerichts soll damit gesenkt werden.²³

Die Jugendämter können nach Nr. 1 anregen, durch familiengerichtliche Anordnung die Inanspruchnahme angebotener Hilfen nach dem SGB VIII zu unterstützen (z. B. die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder die Inanspruchnahme einer Beratung)²⁴ oder eine erforderliche ärztliche Behandlung bzw. Diagnostik zu initiieren (z. B. die Untersuchung in einem sozialpädiatrischen Zentrum wegen Entwicklungsverzögerung).

Die Potenziale familiengerichtlicher Anordnungen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB werden dann zielführend genutzt werden können, wenn ihnen eine qualifizierte Hilfeplanung im Jugendamt vorausgeht.²⁵ Sollten Leistungen ohne korrelierendes vorheriges Leistungsangebot des Jugendamts „verordnet“ werden, bietet dies Gefahren:

- Häufiger wird die Anordnung auf wenig nachhaltige Veränderungenbereitschaft und -potenziale in der Familie stoßen, insbesondere wenn die Eltern nur unter dem Eindruck des familiengerichtlichen Verfahrens ihre Bereitschaft zu bestimmten Hilfen erklärt haben.²⁶
- Die angeordneten Leistungen werden nicht selten später nicht gewährt werden, weil sie sich nach (weiterer) Klärung mit den Eltern und ihren Kindern als nicht geeignet erweisen.²⁷ Die vom Familiengericht geweckten Erwartun-

12 Hierzu *Meysen*, in: Kindler/Blüml/Lillig/ders./Werner, Handbuch Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, Kap. 9.

13 Hierzu *Kindler*, in: ders./Blüml/Lillig/Meysen/Werner (Fn. 12), Kap. 3.

14 Hierzu *Meysen*, in: Kindler/Blüml/Lillig/ders./Werner (Fn. 12), Kap. 10.

15 Hierzu *Meysen*, in: Kindler/Blüml/Lillig/ders./Werner (Fn. 12), Kap. 11.

16 BGH, Beschl. v. 14. Juli 1956 – IV ZB 32/56 = FamRZ 1956, 350 (351).

17 *Fellenberg* FPR 2008, 125 (126); *Schlauff* ZKJ 2007, 9 (10) m. Hinw. auf OLG Hamm FamRZ 2006, 1476; *Granold* BT-Plenarprot. 16/157, S. 16546.

18 *Coester* JAmt 2008, 1 (3).

19 BT-Drucks. 16/6815, S. 14; *Fellenberg* FPR 2008, 125 (126); kritisch daher *Röchling* FamRZ 2007, 1775 (1776 ff.).

20 *Fellenberg* FPR 2008, 125 (126).

21 *Coester* JAmt 2008, 1 (2 f.).

22 BT-Drucks. 16/6815, S. 15; *Zypries* BT-Plenarprot. 16/157, S. 16543; *Fellenberg* FPR 2008, 125 (126); zweifelnd *Rosenboom/Rotax* ZRP 2008, 1 (2).

23 BT-Drucks. 16/6815, S. 15; *Fellenberg* FPR 2008, 125 (126); *Willutzki* ZKJ 2008, 139 (141).

24 Die Gesetzesbegründung erwähnt hier auch die „Weisung an die Eltern“, einen sozialen Trainingskurs in Anspruch zu nehmen, BT-Drucks. 16/6815, S. 15.

25 Die Kinderschutz-Zentren, Stellungnahme zum Gesetzentwurf v. 24. August 2007, S. 1.

26 *Willutzki* ZKJ 2008, 139 (142); siehe auch Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361.

27 *Willutzki* ZKJ 2008, 139 (141).

gen würden nicht nur enttäuscht, sondern sind auch geeignet zu verhindern, dass sich die Eltern einlassen auf eine Hilfeplanung. Eine gemeinsame Analyse ihrer Probleme und Ressourcen wird erschwert, ihre Potenziale, Hilfen anzunehmen und zu nutzen, verkürzt.

Entzieht das Familiengericht die elterliche Sorge nicht und bietet das Jugendamt im Verfahren noch keine konkreten Leistungen an, sollte sich das Gericht bei der Anordnung nach Nr. 1 daher auf die Aufforderung an die Eltern beschränken, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und die – später – angebotenen Hilfen anzunehmen.²⁸

Das Gebot an die Eltern, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (Nr. 2), dürfte vor allen Dingen als begleitende Anordnung bei einer vielschichtigeren familiären Problemlage relevant werden.²⁹

Schutzanordnungen durch Wohnungsnutzungs- und Nährungsverbote gegenüber einem Elternteil oder beiden Eltern (Nr. 3 u. 4) sind Instrumente, die als Reaktion auf Partnerschaftsgewalt nach dem Gewaltschutzgesetz bereits etabliert sind. Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung erscheinen sie dann ein probates Mittel, wenn Pflegepersonen, Einrichtungen oder der betreuende Elternteil ihrerseits die gefährdenden Kontakte zu verhindern suchen und durch die Anordnung bei der Gefährdungsabwendung unterstützt werden können.

Die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (Nr. 5) war bereits bisher in § 1666 Abs. 3 BGB geregelt. Es ist aber kaum veröffentlichte Rechtsprechung hierzu bekannt geworden.³⁰ Solche Ersetzungen können bspw. in Betracht kommen, wenn zur Abwendung einer Gefährdung die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch den allein erziehenden Elternteil erforderlich erscheint, der nicht betreuende, gemeinsam sorgeberechtigte Elternteil dem aber nicht zustimmt.

Der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge (Nr. 6) und die Übertragung auf einen Ergänzungspfleger bzw. Vormund bleibt selbstverständlich weiterhin, wenn auch möglicherweise nicht mehr zahlenmäßig so dominante, erforderliche Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB.

3. Familiengerichtliche Genehmigung geschlossener Unterbringung

a) Voraussetzungen (§ 1631 b BGB)

§ 1631 b BGB. Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (...)

Die Vorstellung, die Möglichkeiten zu „verbessern“, junge Menschen bei Delinquenz geschlossen unterbringen zu können, waren ursprünglich Anlass für das Gesetzgebungsver-

fahren.³¹ Bei der Erarbeitung der Vorschläge konnte die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zurückgreifen auf eine jüngere wissenschaftliche Studie aus den USA zu unbeabsichtigten negativen Wirkungen von Hilfe- und Sanktionsmaßnahmen, bei denen Gruppen hochbelasteter Kinder und Jugendlicher auf einem antisozialen, aggressiven Entwicklungsweg zusammengefasst werden (z. B. in geschlossener Unterbringung).³² Die Meta-Analyse der bisherigen Forschung zeigt, dass Interventionen, die neue Peer-Gruppen von Jugendlichen mit entsprechendem biographischen Straffälligkeitshintergrund schaffen, für das Ziel einer Kriminalitäts- und Gewaltprävention i. d. R. kontraindiziert sind und spätere Kriminalitätskarrieren befördern, statt sie zu verhindern.

Der Gesetzgeber hat auf der Grundlage dieser Erkenntnisse und der zunehmend fließenden Übergänge zwischen offener und geschlossener Unterbringung seine Überlegungen „entideologisiert“³³ und sich darauf beschränkt, die erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung als Kriterien für die Zulässigkeit der familiengerichtlichen Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen (§ 1631 b S. 2 BGB). Dies dürfte der Praxis als Unterstützung dienen,³⁴ die Prüfung der Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen zielgenauer an der Situation des Kindes oder Jugendlichen ausrichten zu können.³⁵

Streng genommen ist alleiniges Kriterium die erhebliche Selbstgefährdung. Die Fremdgefährdung kann die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nur rechtfertigen, wenn in ihr gleichzeitig eine Selbstgefährdung liegt, da sich das Kind oder der/die Jugendliche dem Risiko von Notwehrmaßnahmen, Ersatzansprüchen und Prozessen ausgesetzt sähe³⁶ oder da es/er/sie wegen erheblicher Fremdschädigungen gefährdende psychische Belastungen mit auf den weiteren Lebensweg nähme. „Eine geschlossene Unterbringung allein zu Zwecken einer Sanktionierung“ ist dagegen weiterhin „nicht zulässig“.³⁷ Liegt in der Fremd- nicht gleichzeitig eine erhebliche Selbstgefährdung, ist die Gefahrenabwehr somit weder von der familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB noch vom Hilfeauftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfasst (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

28 Hierzu eingehender Meysen FamRZ 2008, 562 (565 ff.).

29 Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei Schulverweigerung siehe Fischer/Meysen FPR 2007, 473 (476 f.); Raack Jugendhilfe 2008, 5; ders. JAmt 2005, 5 (6 ff.); ders. JAmt 2003, 505; BGH JAmt 2008, 41; OLG Koblenz FamRZ 2006, 57; OLG Köln 2003, 548.

30 Z. B. OLG Naumburg ZfJ 2004, 467 = FamRZ 2004, 512; OLG Hamm NJW 1998, 3424 (beide Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch); OLG Hamm FamRZ 2004, 483; OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1210; OLG Frankfurt a. M. FF 2000, 176 (alle Zustimmung zur sachverständigen Begutachtung).

31 Siehe Koalitionsvertrag (Text zu Fn. 3).

32 Dodge/Dishion/Lansford, Deviante Peer-Einflüsse in der Intervention und der Jugendpolitik, ZfJ 2007, 190.

33 Schlaub ZKJ 2007, 9 (11).

34 Fellenberg FPR 2008, 125 (128).

35 Siehe z. B. OLG Karlsruhe JAmt 2007, 547 m. Hinw. für die Praxis; die Selbstgefährdung konkret prüfend OLG Naumburg JAmt 2002, 538.

36 BT-Drucks. 16/6815, S. 13 f.

37 BT-Drucks. 16/6815, S. 14.

b) Erweiterter Kreis der Gutachter/innen (§ 70 e Abs. 1 S. 3 FGG)

§ 70 e FGG

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. (...) ³⁸In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. (...)

Vor der Genehmigung der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1631 b BGB, § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a FGG), hat das Familiengericht ein Sachverständigengutachten einzuholen.³⁸ Bisher musste dieses zwingend von einem/einer Kinder- und Jugendpsychiater/in bzw. einem/einer auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arzt/Ärztin erstellt werden. Zukünftig können ausnahmsweise auch Psycholog/innen oder (Sozial-)Pädagog/innen das Gutachten erstatten. Auch psychologische Psychotherapeut/innen dürften zum Kreis der möglichen Gutachter/innen zählen, da ihre Grundqualifikation regelmäßig einem der Berufsbilder zugeordnet werden kann.³⁹

Die Einholung eines nichtpsychiatrischen Gutachtens wird vor allen Dingen dann in Betracht kommen, wenn bereits eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnose nach Kapitel F der ICD-10 vorliegt und ergänzend eine (weitere) Prognose über die Geeignetheit einer geschlossenen Unterbringung von insoweit besonders erfahrenen und ausgewiesenen Expert/innen mit psychologischer oder (sozial)pädagogischer Ausbildung geleistet werden soll.

In jedem Fall wird streng auf die Unabhängigkeit des/der Sachverständigen zu achten sein. Ein Gutachten darf nicht von einer Person eingeholt werden, die mit einer Einrichtung, in welcher das Kind oder der/die Jugendliche untergebracht werden soll, in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder auf sonstige Weise mit ihr (wirtschaftlich) verbunden ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 FGG i. V. m. § 406 Abs. 1 S. 1 ZPO).

IV. Familiengerichtliches Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht

1. Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§§ 50 e, 52 Abs. 3 FGG)

a) Früher Termin binnen einen Monats

§ 50 e FGG

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden

Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) (siehe unten IV. 1. b)

Alle Verfahren betreffend den Aufenthalt des Kindes, die Herausgabe des Kindes, das Umgangsrecht und eine Kindeswohlgefährdung sind ab sofort auch aufgrund gesetzlicher Vorgabe vorrangig und beschleunigt zu betreiben (§ 50 e Abs. 1 FGG). Sollte nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegen, ist das Familiengericht nunmehr gehalten, binnen eines Monats zu terminieren (§ 50 e Abs. 2 S. 2 FGG). Ausnahmen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls (§ 1697 a BGB), sind möglich; im Einzelfall kann Entschleunigung dynamischer Familienkonflikte geboten sein.⁴⁰ Das Familiengericht hat dabei die Beteiligten und das Jugendamt anzuhören (§ 50 e Abs. 3, Abs. 2 S. 3 FGG).

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls war frühe Terminierung bereits vor Juni 2008 gängige Praxis. Bei der Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII oder bei der Mitwirkung in Kindeswohlgefährdungsverfahren nach § 50 SGB VIII wird auch zukünftig die Verschriftlichung der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt unentbehrlich bleiben.⁴¹

Aber in Umgangsstreitigkeiten bedeutet § 50 e Abs. 2 FGG für die meisten Familiengerichte und Jugendämter eine grundlegende Umstellung ihrer Praxis. Bisher war üblich, die Beteiligten zunächst Schriftsätze austauschen zu lassen und vor einer Anhörung die schriftliche Stellungnahme des Jugendamts zur Situation in der Familie (§ 50 Abs. 2 SGB VIII) abzuwarten. Nunmehr sind Familiengericht und Jugendamt gefordert, kurzfristige Termine für mündliche Erörterungen in familiengerichtlichen Verfahren möglich zu machen.

Durch den frühen Anhörungstermin wird das schriftliche Austragen des Streits um Umgangskontakte vor Gericht sowohl verletzungsminierend und eskalationsvermeidend als auch ressourcensparend reduziert.⁴² Die Erarbeitung einer Stellungnahme durch das Jugendamt wird in vielen Verfahren entfallen, insbesondere wenn es dem Familiengericht in den – sicherlich nicht wenigen – entsprechend geeigneten Umgangsstreitigkeiten gelingt, den Eltern vor Augen zu führen, dass sie für das Austragen ihrer Konflikte beim Familiengericht falsch sind, und sie auf die Inanspruchnahme von Beratung zu verweisen.

Hinsichtlich der Anhörungstermine bei Umgangsstreitigkeiten gilt es für das Jugendamt zu entscheiden, wer diese wahrnimmt. Wenn die Beratungs- und Unterstützungsleistungen

38 Die Änderung ist einem bayerischen Gesetzentwurf aus 2006 entnommen, BR-Drucks. 296/06, S. 4.

39 Hierfür sensibilisierend Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361 (362).

40 Siehe Beschluss des Bundesrats v. 21. September 2007, BT-Drucks. 550/07 (B), S. 4; hierzu Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6815, S. 23; Fellenberg FPR 2008, 125 (128).

41 Die Befürchtung bei *Tenhaken* Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27 (34) kann also ausgeräumt werden.

42 Rütting ZKJ 2006, 203 (204); Reichert ZKJ 2006, 230 (231); Büchner ZKJ 2006, 412 (413); a. A. Flüge FPR 2008, 1.

nach §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII von Beratungsstellen erbracht werden, sind in den letzten Jahren Jugendämter zunehmend dazu übergegangen, die korrelierenden Aufgaben der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Die Fachkräfte aus der Beratungsstelle sind damit bereits in der Anhörung beim Familiengericht anwesend und können ggf. erste Vereinbarungen zu Inhalt, Ort und Zeit der Beratung treffen.⁴³

Nimmt das Jugendamt die Termine wahr, berät später aber nicht selbst, kann es über das Beratungsangebot vor Ort informieren und bei der Herstellung der Kontakte Unterstützung anbieten. In jedem Fall sollte auch das Familiengericht über das Beratungsangebot vor Ort eingehend informiert sein und die Beratungsstelle so frühzeitig wie möglich in das familiengerichtliche Verfahren einbeziehen.⁴⁴

Was die frühe Terminierung angeht, dürfte sich der Aufwand im Vergleich zum Verfahren mit vorgeschaltetem ausführlichen Schriftverkehr sowohl für das Jugendamt als auch das Familiengericht in etwa die Waage halten.⁴⁵

aa) Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Beratung

Eines der Hauptziele des frühen ersten Termins in Umgangsstreitigkeiten ist, den Eltern so früh wie möglich zu verdeutlichen, dass sie sich mit dem Streit vor dem Familiengericht ihrer Autonomie begeben, indem sie eine dritte Instanz ihre Familienangelegenheiten regeln lassen (wollen). Besteht berechtigte Aussicht, dass die streitenden Eltern die Umgangskontakte einvernehmlich regeln können, soll ihnen das Familiengericht mit dem ihm möglichen erhöhten Verbindlichkeitsgrad nahelegen, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 FGG).⁴⁶

Die positiven Effekte des § 50 e Abs. 2 FGG können verstärkt werden, wenn das Familiengericht den Beteiligten beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Beratung nicht nur die Klärung der (Umgangs-)Rechtsfragen aufgibt. Denn einvernehmliche Lösungen werden i. d. R. durch die dahinter liegenden Konflikte blockiert. Deren Bearbeitung ist durch eine solche Beschränkung des gerichtlichen Auftrags für die Beratung regelmäßig erschwert.⁴⁷

Kann in der Anhörung beim Familiengericht die Inanspruchnahme von Beratung initiiert werden, dürfte weiter sinnvoll sein, gleichzeitig als Ankerpunkt einen Fortsetzungstermin festzulegen. Sollten die Eltern in der Beratung zu einvernehmlichen Lösungen kommen oder noch mehr Zeit zu deren Erarbeitung benötigen, kann der Termin nach entsprechender Rückmeldung wieder aufgehoben oder verschoben werden.

bb) Bedarfsgerechtes Angebot an Beratung als Voraussetzung

Hinter dem frühen Anhörungstermin steht das Konzept der Konfliktreduzierung durch Bearbeitung und im Effekt des Empowerments durch Rückgewinnung der Elternautonomie in der gewandelten Familiensituation nach Trennung und Scheidung. Ob dieser Fortschritt durch Recht tatsächlich eintreten kann, wird mit der Ressourcenfrage stehen und fallen, ob vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot an Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) sowie an Beratung und Unterstützung bei Umgangskonflikten (§ 18

Abs. 3 SGB VIII) vorgehalten wird. Derzeit erscheint dies noch keineswegs flächendeckend gewährleistet.

Zur Umsetzung des neu sortierten familiengerichtlichen Verfahrens ist ein Beratungsangebot in räumlicher Nähe der streitenden Eltern erforderlich, das zudem zeitnah nach der Anhörung beim Familiengericht zur Verfügung steht.⁴⁸ Nach Möglichkeit sollen sich die Eltern dabei auch zwischen mehreren Beratungsangeboten (verschiedene Beratungsstellen, Jugendamt) entscheiden können.

cc) Herausforderungen der Umstellung und des Vorgriffs auf die FGG-Reform

Das Gesetz sieht die Umstellung und die Allokation der Ressourcen für ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungsangebot von Heute auf Morgen vor (Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt). Die Umstellung wird jedoch ihre Zeit brauchen und in den verschiedenen beteiligten Institutionen (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Rechtsanwaltschaft) häufiger nicht mit paralleler Geschwindigkeit verlaufen. Die Anfangszeit dürfte mit Schwierigkeiten und Frustrationen bei allen beteiligten Stellen und den Familien verbunden sein.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 50 e FGG ist so gesehen ein Vorbote der FGG-Reform.⁴⁹ Der Gesetzgeber hat mit ihm eine Regelung aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgezogen (§ 155 FamFG-E). Diese ist dort flankiert durch eine Regelung, die überschrieben ist mit „Hinwirken auf Einvernehmen“ (§ 156 FamFG-E). Danach soll das Familiengericht die ausdrückliche Möglichkeit erhalten, gegenüber den Eltern anzuordnen, Beratung in Anspruch zu nehmen (§ 156 Abs. 1 S. 4 FamFG-E). Die Beratung soll zwar nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können (§ 156 Abs. 1 S. 5 FamFG-E), die Weigerung eines Elternteils soll aber bei der Kostenentscheidung Berücksichtigung finden (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG-E).

Ohne diese formelle Anordnungsbefugnis stützen sich die Familienrichter/innen im frühen Anhörungstermin somit (noch) auf ihre persönliche, rechtlich nur bedingt gestützte Autorität, wenn sie die Inanspruchnahme von Beratung bewerben.⁵⁰ Insbesondere dann, wenn die streitenden Beteiligten im Termin erklären, eine Beratung abzulehnen und auf einer Entscheidung zu bestehen, wird es entscheidend auf ihre Überzeugungskraft ankommen. Wie Erfahrungen mit früher Terminierung gezeigt haben, kann dies gelingen, wenn Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen und Rechtsanwält/inn/e/n hinter dem Konzept des § 50 e FGG stehen und dieses gemeinsam tragen. Die Frage, ob dieses praktiziert wird, hat der Gesetzgeber nunmehr geklärt.

43 Zu entsprechenden Bedenken *Willutzki* ZKJ 2006, 224 (227).

44 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361.

45 A. A. *Reichert* ZKJ 2006, 230 (232).

46 *Rüting* ZKJ 2006, 203; auch *Fellenberg* FPR 2008, 125 (128).

47 *Weber* ZKJ 2006, 196 (198 f.).

48 *Reichert* ZKJ 2006, 230 (232).

49 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361.

50 Kritisch hierzu *Leutheusser-Schnarrenberger* BT-Plenarprot. 16/157, S. 16545.

b) Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung

§ 50 e FGG

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls soll das Familiengericht von Amts wegen „unverzüglich“ den Erlass einer einstweiligen Anordnung prüfen (§ 50 e Abs. 4 FGG). Sicher wird dies vielfach bereits gängige Praxis gewesen sein.⁵¹ Auch der Gesetzgeber hatte jedoch ausgemacht, dass Familiengerichte mitunter erst sehr spät entscheiden.⁵² Wie auch immer, das ergänzte Gesetz sensibilisiert für einen zentralen Umstand in Kindeswohlverfahren. Auch das Nichtentscheiden stellt eine Entscheidung dar und hat – so oder so – in jedem Fall nicht nur unwesentliche Konsequenzen für Kind, Jugendliche/n und deren Eltern.⁵³

Die Jugendamtspraxis wird diese Pflicht zur Prüfung einstweiliger Anordnungen insbesondere begrüßen in Fällen, in denen ein Kind oder ein/e Jugendliche/r in Obhut genommen wurde und die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprochen haben (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, S. 3 SGB VIII). Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Familiengerichte hier mitunter auf den Standpunkt stellen, es bestünde kein Bedürfnis nach vorläufiger Regelung, da das Kind untergebracht und damit in Sicherheit sei. Dabei wird übersehen, dass in diesem Fall die Inobhutnahme nicht beendet werden kann und die erforderlichen Hilfen zur Erziehung mangels Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht gewährt werden können (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Auch für die Kinder bzw. Jugendlichen hat ein solches Nichtentscheiden nach einer Inobhutnahme Konsequenzen. Sie bleiben länger als sinnvoll in den allein für Kriseninterventionen vorgesehenen Einrichtungen oder Bereitschaftspflegefamilien. Dies sollte u. a. wegen der hohen Fluktuation in der Einrichtung bzw. dem Aufbau von Bindungen in der Pflegefamilie möglichst vermieden werden. Aber auch aus Kostengründen besteht bei den Jugendämtern ein gesteigertes Interesse, dass immer dann, wenn das Familiengericht nicht die sofortige Herausgabe der Kinder an die Eltern anordnet, es die elterliche Sorge in Bezug auf die Aufenthaltsbestimmung und das Recht zur Beantragung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vorläufig entzieht. Die Entgeltsätze für Inobhutnahmen sind deutlich höher und eine „Verlegung“ scheitert u. a. an den spezifischen Betriebsgenehmigungen, die den Einrichtungen teilweise nur entweder für Inobhutnahmen oder für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung erteilt sind.

§ 52 FGG

(3) Im Fall des Absatzes 2 soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen.

Bei Umgangsstreitigkeiten gehörte die Prüfung einer einstweiligen Anordnung als „Kann-Vorschrift“ schon lange zum

familiengerichtlichen Programm.⁵⁴ Das „Soll“ in § 52 Abs. 3 FGG macht die einstweilige Anordnung nunmehr zum Regelfall.⁵⁵

Die alleinige Fokussierung auf die Anordnung von Umgangskontakten in der bisherigen Regelung hat im Zuge der Beratung der FGG-Reform erhebliche Kritik erfahren.⁵⁶ Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und klargestellt, dass die Umgangskontakte auch einstweilig ausgeschlossen werden sollen, wenn dies angezeigt ist (§ 52 Abs. 3 FGG).⁵⁷

2. Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50 f FGG)

§ 50 f FGG

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. (Satz 2 siehe unten IV. 4.)

a) Anrufung des Familiengerichts nicht nur „ultima ratio“

Zum 1. Oktober 2005⁵⁸ ist die Pflicht des Jugendamts zur Anrufung des Familiengerichts auf die Fälle erweitert worden, in denen Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8 a Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SGB VIII). Lassen gewichtige Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung möglich oder wahrscheinlich erscheinen und reichen die Befugnisse des Jugendamts zur Gefährdungseinschätzung nicht aus, sollen die zusätzlichen familiengerichtlichen Möglichkeiten zur Herstellung von Verbindlichkeit bei der Sachverhaltsaufklärung genutzt werden.⁵⁹ Das Familiengericht kann im Rahmen seines Amtsermittlungsauftrags (§ 12 FGG) den Kontakt zu den Eltern und deren Kinder herstellen, der dem Jugendamt verweigert wurde, oder es kann ein Sachverständigengutachten bspw. über den Gesundheitszustand eines Kindes bzw. die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Auftrag geben.

Halbsatz 2 des § 8 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII findet nun auch im Familienverfahrensrecht eine Entsprechung. Die „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ (§ 50 f FGG) soll die Beteiligten „an einen Tisch“ bringen. Mit den Eltern und möglicherweise dem Kind oder dem Jugendlichen sollen die

51 Wenig offensiv zu § 52 Abs. 3 FGG a. F. allerdings Engelhardt, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 52 Rn. 9; Bumiller/Winkler, FGG, 8. Aufl. 2006, § 52 Rn. 5; Bassenge/Roth, FGG/RPflG, 11. Aufl. 2007, § 52 FGG Rn. 7; Zorn, in: Jansen, FGG, 3. Aufl. 2005, § 52 Rn. 17 ff.

52 Schlauß ZKJ 2007, 9.

53 Sensibel hierfür Heiter Kind-Prax 2005, 219 (220); Fellenberg FPR 2008, 125 (127 f.).

54 Siehe zur bisher restriktiven Auslegung Nachw. in Fn. 51.

55 Sogar ein Muss fordernd Büchner ZKJ 2006, 412 (414).

56 Flüge FPR 2008, 1 (2); Salgo BT-Rechtsausschuss Prot. 16/88, S. 27 f.; ders. frühe Kindheit 2008, 28 (29); Reichert ZKJ 2006, 230 (231).

57 BT-Drucks. 16/8914, S. 16.

58 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) v. 8. September 2005, BGBl I, S. 2729.

59 OLG Saarbrücken JAmt 2007, 432.

notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Klärung der Gefährdung sowie ggf. zu ihrer Abwendung be- und abgesprochen werden.⁶⁰ Das Jugendamt kann seine Einschätzungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme geeigneter Hilfen einbringen, das Familiengericht die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt anhalten.⁶¹ Dies senkt die Schwelle zur Einbindung des Familiengerichts.

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50 f FGG kann mit der persönlichen Anhörung der Eltern (§ 50 a FGG) oder des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (§ 50 b FGG) verbunden werden.⁶²

b) Unklarheit über Anlässe für die „Erörterung“ nach § 50 f FGG

Während als Anlass für die Anrufung des Familiengerichts in § 8 a Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SGB VIII die Notwendigkeit der Sachverhaltsaufklärung eindeutig definiert ist, ergibt sich eine solche Klarheit für die „Erörterung“ vor dem Familiengericht nicht. Der Spielraum, den § 50 f FGG lässt, dürfte daher von der Praxis auch uneinheitlich ausgefüllt werden. Folgende Verständnisse der Vorschrift lassen sich in den Diskussionen bislang beobachten:

- Die Erörterung soll zumindest auch der weiteren Klärung der (potenziellen) Gefährdung des Kindes oder des/der Jugendlichen mithilfe der zusätzlichen Möglichkeiten des Familiengerichts dienen (korrelierend zu § 8 a Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SGB VIII).⁶³
- Es besteht die Erwartung, das Familiengericht möge mit seiner Autorität frühzeitiger und stärker auf die Eltern einwirken,⁶⁴ mit ihnen in einem „Erziehungsgespräch“⁶⁵ endlich Klartext reden⁶⁶ und den Ernst der Lage aufzeigen (Warnfunktion).⁶⁷ Bei der Rezeption dieser Anliegen scheinen Unklarheiten nicht auszuschließen sein hinsichtlich der Fragen, ob mit den Eltern über die Erziehung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gesprochen oder die Eltern erzogen werden sollen.⁶⁸
- Der Gesetzgeber erwartet, dass Familiengerichte zukünftig nicht erst dann angerufen werden, wenn nichts anderes mehr bleibt, als die elterliche Sorge zu entziehen.⁶⁹ Vor Gericht können so die Geeignetheit sozialpädagogischer Leistungen und die Möglichkeiten zur Beförderung der Kooperationsbereitschaft der Eltern ausgelotet werden.⁷⁰ Bei diesem Anliegen dürfte mitunter (auch) die Vorstellung mitschwingen, dass die Familiengerichte durch die frühe Einbeziehung noch etwas Positives bewirken können und nicht nur die undankbare Aufgabe haben, den vom Jugendamt für erforderlich gehaltenen Entzug der elterlichen Sorge auszusprechen.⁷¹ Dem korreliert auf Jugendhilfeseite teilweise ein Bestreben nach Entlastung durch Verantwortungsdelegation, indem das Familiengericht zur eigenen Absicherung früher in die Mitverantwortung für das Kindeswohl genommen wird.

c) Reflexion der Wirkungen für die Hilfebeziehung

Das Postulat einer frühzeitigeren Anrufung des Familiengerichts bedarf daher sicherlich eines weiteren Diskurses über das „Wie“ seiner Umsetzung.⁷² Es wird in den Blick zu nehmen sein, dass die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt im Empfinden der Eltern und ihrer Kinder jeden-

falls nicht „niedrigschwellig“⁷³ ist,⁷⁴ wie die Gesetzesbegründung formuliert.⁷⁵ Das Vertrauensverhältnis in der Hilfebeziehung zwischen der Familie und den zuständigen Fachkräften wird in besonderer Weise belastet, verstärkte Abwehr ist regelmäßige Reaktion. Dies kann sich dauerhaft negativ auswirken auf die Fähigkeit und Bereitschaft, Hilfe anzunehmen und zu nutzen.

Auch darf die Wirksamkeit familiengerichtlicher Ermahnungen nicht überschätzt werden. Nicht selten führen sie lediglich zu Scheinanpassungen und kurzfristigen Verhaltensmodifikationen. Den nötigen Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zögern sie in diesem Fall nur hinaus.⁷⁶

d) Chancen und Risiken frühzeitiger Anrufung des Familiengerichts

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50 f FGG birgt somit Chancen und Risiken. Ruft das Jugendamt auch weiterhin das Familiengericht in einer Vielzahl der Fälle erst dann an, wenn tatsächlich nur noch Eingriffe in die elterliche Sorge bleiben, dann hat das seine fachliche Berechtigung.

Die Chancen einer Vorverlagerung des Zusammenspiels zwischen Jugendamt und Familiengericht liegen darin, in Einzelfällen Hilfeprozesse anstoßen oder so befördern zu können, dass die Bedingungen für das Aufwachsen des Kindes oder des/der Jugendlichen verbessert werden und die Gefährdung abgewendet oder beendet wird. Bspw. kann bei körperlicher Gewalt in der Familie, insbesondere bei männlicher Gewalt, der „Zwangskontext“ einer familiengerichtlichen Aufforderung zur Einhaltung eines vom Jugendamt befürworteten Schutzkonzepts den Zugang zu den benötigten Hilfen eröffnen helfen. Bei desorganisierter Disposition der Eltern kann die familiengerichtliche Intervention dazu dienen, die Notwendigkeit einer prioritären Sicherstellung der kindlichen Bedürfnisse erfahrbar zu machen.

Bei der Prognose der Effekte ist jedoch sorgfältig zu reflektieren. So können bspw. im Kontext von depressiver Disposi-

60 BT-Drucks. 16/6815, S. 12, 17; *Fellenberg FPR* 2008, 125 (127).

61 BT-Drucks. 16/6815, S. 17 f.

62 BT-Drucks. 16/6815, S. 17; *Fellenberg FPR* 2008, 125 (127).

63 *Coester JAmt* 2008, 1 (6).

64 Pressemitteilung des BMJ „Bundestag verabschiedet Gesetz zum besseren Schutz von Kindern“ v. 24. April 2008, S. 1; *Fellenberg FPR* 2008, 125; *Willutzki ZKJ* 2008, 139 (141); *Schlauß ZKJ* 2007, 9 (10 f.); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) *ZKJ* 2007, 361.

65 So die Terminologie in § 1666 Abs. 5 BGB-E des bayerischen Gesetzentwurfs von 2006, BR-Drucks. 296/06.

66 Kritisch hierzu Die Kinderschutz-Zentren, Stellungnahme zum Gesetzentwurf v. 24. August 2007, S. 2.

67 *Fellenberg FPR* 2008, 125 (127).

68 Kritisch daher *Neumann DRiZ* 2007, 66; *Willutzki ZKJ* 2008, 139 (141).

69 Pressemitteilung des BMJ v. 24. April 2008 (Fn. 64); Pressemitteilung des BMJ „Besserer Schutz für gefährdete Kinder“ v. 11. Juli 2007.

70 *Fellenberg FPR* 2008, 125 (127).

71 So auch die Tendenz des Beschlusses der 77. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen, Beschluss „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (TOP I.16), Ziff. 3.

72 *Coester JAmt* 2008, 1 (8).

73 So die Begrifflichkeit in BT-Drucks. 16/6815, S. 1, 8, 9, 15; siehe auch *Fellenberg FPR* 2008, 125 (126).

74 *Coester JAmt* 2008, 1 (6 f.); kritisch auch *Rosenboom/Rotax ZRP* 2008, 1 (2 f.).

75 BT-Drucks. 16/6815, S. 1, 7, 9; siehe auch *Röchling FamRZ* 2007, 1775 (1778 f.).

76 *Willutzki ZKJ* 2008, 139 (142).

tion der Eltern (familiengerichtliche) Gebote und Ermahnungen kontraproduktiv wirken und die Problemlage verschärfen.⁷⁷ In anderen Fällen kann sich der Widerstand der Eltern verfestigen, die Negation der Probleme manifestieren und damit Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit reduzieren.

In vielen Hilfeprozessen würde eine frühzeitige Einbeziehung des Familiengerichts somit zu einer dysfunktionalen Rollenverteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht führen. Das Jugendamt würde sich selbst mit einer „Leih-Autorität“⁷⁸ versehen, sich damit erheblich schwächen und seine Potenziale verkürzen, die Eltern und ihre Kinder zu erreichen und tatsächlich zu Veränderungen zu motivieren.⁷⁹ Bezweckt das Jugendamt mit der Anrufung des Familiengerichts ein solches Weiterreichen der Verantwortung,⁸⁰ entlässt es sich gleichzeitig frühzeitig aus der Pflicht, die eigene Fachlichkeit zur Sicherung des Kindeswohls zu schärfen.

e) Perspektiven

Familienrichter/innen taugen weder von ihren Aufgaben noch von ihrer Ausbildung her als (sozialpädagogische) Helfer/innen, wie bei der Kritik an § 50 f FGG wiederholt hervorgehoben wurde.⁸¹ Sie können aber Hilfeprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe durch ihre Entscheidungen bzw. ihre (drohende) Entscheidungsmacht unterstützen.

Soll eine frühe Anrufung des Familiengerichts keine ungewollt negativen Effekte zeitigen, setzt sie sowohl aufseiten der Familiengerichte als auch der Jugendämter notwendig geschärfte Rollenklarheit und qualifizierte Fachlichkeit voraus. Geht das Jugendamt mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Anrufung gewissenhaft um und reflektiert dabei die Wirkungen auf die Hilfebeziehung sowie den weiteren Hilfeverlauf und gelingt es, eine Verwischung der Rollen und Aufträge zu vermeiden,⁸² dann ist die prozesshafte Begleitung der Hilfeprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe durch das Familiengericht ein echter Gewinn für den Kinderschutz.

3. Überprüfung der Entscheidung bei Nichtentzug der elterlichen Sorge (§ 1696 Abs. 3 S. 2 BGB)

§ 1696 BGB. Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen

(3) (...) ²Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

a) Funktion der Überprüfungspflicht im Hilfeprozess

Das Gesetz normiert nunmehr explizit eine grundsätzliche Pflicht des Familiengerichts, Entscheidungen in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB zu überprüfen, wenn es von Eingriffen in die elterliche Sorge absieht. Diese Regelung bezieht sich – ohne dies ausdrücklich zu benennen – unmittelbar auf das Wechselspiel zwischen Jugendamt und Familiengericht.⁸³

Das Jugendamt ruft das Familiengericht an, wenn nach seiner Einschätzung zur Abwendung oder Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, dass das Familiengericht dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen die Hilfezu-

gänge öffnet, weil die Eltern (bisher) hierzu nicht bereit oder in der Lage waren (§ 8 a Abs. 3 S. 1 Hs. 1 SGB VIII). Das Familiengericht angerufene Familiengericht prüft seinerseits, ob es die Schwelle des § 1666 Abs. 1 BGB für überschritten und die Anordnung von Maßnahmen für erforderlich hält. Dabei kann sich ergeben, dass es die Sicht des Jugendamts nicht teilt.

Von den Eltern wird diese Entscheidung, insbesondere wenn sie als „Ablehnung eines Antrags des Jugendamts“ bezeichnet wird, als Sieg gegenüber dem Jugendamt erlebt. Sie fühlen sich in ihrer abweisenden Haltung gegenüber Hilfen bestärkt. Zieht sich das Familiengericht in dieser Situation mit dem Nichtentzug der elterlichen Sorge aus dem weiteren Hilfeprozess zurück, finden Jugendämter in der Folge häufig kaum noch Zugang zu den Eltern und damit auch nicht mehr zu ihren Kindern.⁸⁴

Die Probleme in der Familie, wegen derer das Jugendamt das Familiengericht angerufen hat, sind jedoch im Zweifel nicht behoben. Durch das familiengerichtliche Verfahren sind vielmehr die Voraussetzungen, dass die benötigten Hilfen tatsächlich angenommen werden, durch das gestörte Verhältnis zwischen Jugendamt und Familie erheblich erschwert. Da im Anschluss an die Entscheidung keine oder zumindest keine ausreichende Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII initiiert werden konnte, haben es sich die Jugendämter in der Vergangenheit dreimal überlegt, ob sie das Familiengericht anrufen bzw. ob sie in der Folge einer Entscheidung des Familiengerichts, keine Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB zu treffen, erneut eine Anrufung riskieren wollen.⁸⁵

Das Entscheidungsverhalten des Familiengerichts wird daher – auch in diesem Punkt – qua gesetzlicher Anordnung ein prozesshaftes, familiäre Konflikte und Probleme begleitendes. Es soll seine Entscheidung „in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten überprüfen“ (§ 1696 Abs. 3 S. 2 BGB). Zur Überprüfung kann bspw. vereinbart werden, dass das Jugendamt die Ergebnisse von Hilfeplangesprächen oder durchgeführten Hilfen mitteilt oder dass Eltern und Kind erneut angehört werden.⁸⁶ Die Erfahrungen in der Praxis werden zeigen müssen, ob die Überprüfung nach drei Monaten sich tatsächlich „in der Regel“ bewährt oder ob es sich hier um einen zu kurz bemessenen Zeitraum handelt.⁸⁷ Ein kürzeres oder längeres Überprüfungsintervall

77 Meysen ZJJ 2007, 302 (304 f.).

78 Connell, Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, 3. Aufl. 2006, S. 187.

79 Kritisch daher auch Tenhaken Jugendhilfe aktuell 3/2007, S. 27 (34 f.).

80 Vgl. Fieseler Jugendhilfe 2008, 52 (53 f.); DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 301; Neumann DRiZ 2007, 66.

81 Neumann DRiZ 2006, 66 f.; Flüge FPR 2008, 1.

82 Auf diese Gefahr hinweisend Tenhaken Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27 (34).

83 Zypries BT-Plenarprot. 16/157, S. 16543.

84 Fellenberg FPR 2008, 125 (127); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361.

85 BT-Drucks. 16/6815, S. 15 f.; Fellenberg FPR 2008, 125 (127).

86 BT-Drucks. 16/6815, S. 16.

87 So Tenhaken Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27 (34); siehe auch Stellungnahme des Bundesrats zu § 166 Abs. 3 FamFG-E, BT-Drucks. 16/6308, S. 379 = BR-92 BT-Drucks. 16/6815, S. 21 = BR-Drucks. 309/07 (B), S. 47.

kann im Einzelfall geboten sein.⁸⁸ Eine gerichtliche Dauerkontrolle der Familie ist jedenfalls nicht intendiert.⁸⁹

b) Herausforderungen für die Akzeptanz

Der neue Satz 2 in § 1696 Abs. 3 BGB bedeutet für die Familiengerichte Mehrarbeit. Außerdem widerspricht er dem gerichtlichen Bedürfnis, Verfahren abzuschließen. Seine Einführung ist daher – anders als bei den Jugendämtern, die ihn als ausgesprochen hilfreich bewerteten⁹⁰ – in der familiengerichtlichen Praxis mitunter auf Vorbehalte gestoßen.⁹¹ Familienrichter/innen empfinden ihn als Fremdkörper. Auch der Bundesrat hat ihn als zu „starr“, „sachlich nicht geboten“ und „geeignet, die Belastung der Familiengerichte und der Justizhaushalte erheblich zu erhöhen“, kritisiert.⁹²

Die Akzeptanz dieser für die weitere Arbeit des Jugendamts mit der Familie so wichtigen Regelung dürfte jedoch gesteigert werden können, wenn

- das Jugendamt den Familienrichter/inne/n vor Ort beispielhaft anhand der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst veranschaulicht, welche Bedeutung es für die (Wieder-)Aufnahme des Hilfeprozesses hat, wenn das Familiengericht den Eltern ankündigt, weiter ein Auge darauf zu haben, ob die erforderlichen Hilfen in Anspruch genommen werden und die erwartete Verbesserung oder Stabilisierung der Situation eintritt,⁹³
- das Jugendamt versichert, dass es sich – auch wenn es Beschwerde zum OLG einlegt⁹⁴ – mit seinen Mitteln intensiv um die Gewährleistung des Kindeswohls bemüht und beim Familiengericht auf sich aufmerksam macht,⁹⁵ wenn es eine anderweitige familiengerichtliche Entscheidung für erforderlich hält,
- das Jugendamt mitteilt, wenn es ein weiteres Hinschauen des Familiengerichts nicht mehr für erforderlich hält – und damit auch den Eltern das Erfolgserlebnis für ihre Bemühungen um Verbesserung der Situation ihres Kind vermittelt, indem es ihnen ein gutes Stück Autonomie „zurückgibt“⁹⁶ – und
- der/die Familienrichter/in die Möglichkeit findet bzw. eingeräumt bekommt, für die Überprüfung nach § 1696 Abs. 3 S. 2 BGB einen neuen Fall im Pensum in Ansatz zu bringen.

4. Schutz im familiengerichtlichen Verfahren bei Partnerschaftsgewalt (§ 50 a Abs. 3 S. 3, § 50 f Abs. 2 S. 2 FGG)

§ 50 a FGG

(3) (...) ³Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 50 f FGG

(2) (...) ²Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Durch die starke Konzentration der FGG-Reform auf das Hinwirken auf Einvernehmen, dem Familiengericht, Verfahrenspleger (im FamFG heißt er Verfahrensbeistand), Sachverständige, Jugendamt und Beratungsstelle verpflichtet werden, ist (noch) notwendig(er), die Besonderheiten bei

Partnerschaftsgewalt ins Blickfeld zu rücken. Der Gesetzgeber hat auf entsprechende Hinweise im Gesetzgebungsverfahren⁹⁷ reagiert und die Möglichkeit sowie Pflicht des Familiengerichts zur getrennten Anhörung der Eltern in das FGG aufgenommen (§ 50 a Abs. 3 S. 3, § 50 f Abs. 2 S. 2 FGG). Der Schutzgedanke im familiengerichtlichen Verfahren wird damit ausdrücklich auch auf die Erwachsenenebene bezogen. Das Jugendamt wird im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 Abs. 2 SGB VIII aufgefordert sein, beim Familiengericht eine getrennte Anhörung der Eltern anzuregen, wenn dies angezeigt erscheint.

Die Erwähnung der „sonstigen Gründe“ für eine getrennte Anhörung stellt klar, dass eine solche weiterhin zulässig ist, wenn dies bspw. aufgrund räumlicher Distanz (etwa wegen längerer Auslandsaufenthalts) oder nicht behebbarer terminlicher Schwierigkeiten (etwa wegen einer längeren, die Mobilität einschränkenden Erkrankung) ausnahmsweise notwendig wird.⁹⁸

V. Ausblick

Das prozesshafte Geschehen in Familien soll bei Konflikten und Schwierigkeiten zukünftig nicht nur durch die Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Begleitung finden, sondern durch alle Institutionen, die helfend oder eingreifend „dazwischengehen“ (intervenieren). Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls stellt dies für Familiengerichte mehrfach heraus. Der Gesetzgeber ist der Praxis damit bei der Qualifizierung des Wechselspiels zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit vorausgeeilt. Familiengerichte, Jugendämter und Beratungsstellen sind in vielfältiger Weise gefordert, dem zu folgen und den hohen Anspruch des Gesetzes einzulösen.

Die gerichtliche Sozialisation als entscheidungszentrierte Instanz, wie es insbesondere in den Pensenschlüsseln nach wie vor deutlich zum Ausdruck kommt, erfährt einen geradezu paradigmatischen Wechsel. Das familiengerichtliche Verfahren soll nicht nur punktuell in Familiendynamiken eingreifen, sondern über – zwar begrenzte, aber doch gewisse – Zeiträume die Streitigkeiten und Belastungen in den Familien mit den spezifischen familiengerichtlichen Entscheidungs- und Anordnungs-kompetenzen strukturieren helfen.

88 *Fellenberg* FPR 2008, 125 (127).

89 BT-Drucks. 16/6815, S. 15; *Fellenberg* FPR 2008, 125 (127).

90 Vgl. *Tenhaken* Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27 (33 f.).

91 Siehe *Rosenboom/Rotax* ZRP 2008, 1 (2); *Willutzki* ZKJ 2008, 139 (142); Deutscher Verein NDV 2008, 57 (58); *Neumann* DRiZ 2007, 66 f.; siehe auch Die Kinderschutz-Zentren, Stellungnahme zum Gesetzentwurf v. 24. August 2007, S. 2; Deutscher Verein NDV 2008, 57 (58).

92 BT-Drucks. 16/6815, S. 21 = BR-Drucks. 309/07 (B), S. 47.

93 Hierzu bereits *Tenhaken* Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27 (34).

94 Zur Zusammenarbeit mit Familien während Verfahren nach § 1666 Abs. 1 BGB *Wolff*; Wie kann während der Antragstellung mit der Familie gearbeitet werden?, in: *Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner*, Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD), 2006, Frage 120.

95 Siehe *Willutzki* ZKJ 2008, 139 (142).

96 Den Konflikt zwischen staatlicher Kontrolle und Elternautonomie herausarbeitend *Coester* JAmT 2008, 1 (8).

97 *Flügge* FPR 2008, 1 (3); *dies.* BT-Rechtsausschuss Prot. 16/88, S. 64; *Salgo* ebd. S. 66; siehe auch Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6815, S. 24.

98 BT-Drucks. 16/8914, S. 16.

Das gesetzlich gewandelte Aufgaben- und Rollenverständnis stellt endgültig klar, dass Familiengerichte, Jugendämter und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls stehen. Dies erfordert die Herstellung von Rollenklarheit und Abgrenzung der Aufgaben: Familiengerichte werden nicht zu (sozial)pädagogischen Ersatzhelfer/inne/n, die Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung betreiben. Die Verantwortung hierzu verbleibt bei den Jugendämtern und soll von diesen nicht an das Familiengericht abgegeben werden.⁹⁹

Aber nicht nur das (familien)richterliche Selbstverständnis und die Haltungen der Beteiligten bedürfen aufgrund der geänderten Rechtslage entsprechender Modifikationen, sondern auch die Frage der personellen und finanziellen Ressourcen ist neu zu stellen. Es ist mit einem signifikanten Mehraufwand zu rechnen.¹⁰⁰ Dies betrifft insbesondere die Arbeitsbelastung der Familienrichter/innen und die Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Trennungs- und Scheidungskonflikten. Die positiven Effekte, die in den Änderungen angelegt sind, werden sich daher erst dann richtig entfalten können, wenn die betreffenden „Kinderschutzorganisationen“¹⁰¹ (Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstelle) ausreichend Unterstützung erfahren. Notwendig erscheint

- eine Änderung der familienrichterlichen Pensenschlüssel für Kindschaftssachen, durch die der erhöhte Zeitaufwand in sorge- und umgangsrechtlichen Streitigkeiten angemessene Berücksichtigung findet, sowie eine dienstliche Bewertung, die sich nicht am schnellen Abschluss der Verfahren orientiert,
- eine weitere Enttabuisierung des Aufbaus dauerhafter Strukturen zur Qualifizierung der Familienrichter/innen, insbesondere in human- und sozialwissenschaftlichen Fragen, die Fort- und Weiterbildung für alle verlässlich sowie verbindlich verfügbar macht,¹⁰²
- eine ausreichende sowie fortlaufend qualifizierte personelle Ausstattung der sozialen Dienste in den Jugendämtern sowie organisatorische Vorkehrungen zur Ermöglichung der Wahrnehmung der frühen Termine beim Familiengericht,
- der Aufbau bzw. Erhalt eines bedarfsgerechten Angebots an Beratung und Unterstützung nach §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII bei Trennung, Scheidung und in Fragen des Umgangs und

- eine Begleitforschung zur Evaluation, ob bzw. unter welchen Rahmenbedingungen die gesetzlichen Intentionen sich auch tatsächlich verwirklichen und die erwünschten positiven Effekte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eintreten.

Die konstruktive Umsetzung des gesetzlichen Programms bedarf der Koordination. Sie erfordert Absprachen zu den Abläufen zwischen den am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen, insbesondere zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Es dürfte daher ein geradezu idealer Zeitpunkt sein, vor Ort einen selbstverständlichen und verlässlichen Austausch zwischen Jugendämtern und Familiengerichten in regelmäßig tagenden, fallübergreifenden Arbeitskreisen¹⁰³ zu etablieren bzw. zu intensivieren.¹⁰⁴

Die vorliegenden Neuerungen und Konkretisierungen im Familienrecht und zum familiengerichtlichen Verfahren enthalten vielversprechende Anstöße für eine innovative Weiterentwicklung der Praxis und verdienen eine Aufbruchstimmung für die Auseinandersetzung mit der Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Den mit gesetzlichen Neuerungen im Familienrecht sowie Kinder- und Jugendhilferecht¹⁰⁵ in den letzten Jahren mehr als „verwöhnten“ Familienrichter/innen und Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sind hierfür viele Kraftreserven zu wünschen.

99 Fellenberg FPR 2008, 125 (127).

100 BT-Drucks. 16/6815, S. 2; Willutzki ZKJ 2008, 139 (143).

101 Hierzu Wolff Forum Erziehungshilfen 2007, 132; Meysen Forum Erziehungshilfen 2007, 140; Merchel Sozialmagazin 2/2007, 11; ders. JAmt 2007, 509.

102 Rosenboom/Rotax ZRP 2008, 1 (3); Willutzki ZKJ 2008, 139 (143); Zypries BT-Plenarprot. 16/157, S. 16544; Granold BT-Plenarprot. 16/157, S. 16546; Abschlussbericht der Arbeitsgruppe (Fn. 5), S. 12, 53.

103 Siehe hierzu Abschlussbericht der Arbeitsgruppe (Fn. 5), S. 11, 25, 50; bedauernd, dass der dort insoweit vorgeschlagene § 81 a SGB VIII-E keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hat, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ZKJ 2007, 361 (362); siehe auch Fellenberg FPR 2008, 125 (128).

104 Gesetzlich verpflichtend vorgesehen sind Arbeitskreise mit Jugendämtern und Familiengerichten bereits in Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 2 S. 1 LKindSchuGRP) und Schleswig-Holstein (§ 12 Abs. 2 KinderschutzG SH).

105 Z. B. Beistandschaftsgesetz v. 4. Dezember 1997, BGBl I, S. 2846; Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) v. 16. Dezember 1997, BGBl I, S. 2942; Kindesunterhaltsgesetz (KindUG) v. 6. April 1998, BGBl I, S. 666; Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts v. 2. November 2000, BGBl I, S. 1477; Kinderrechteverbesserungsgesetz v. 9. April 2002, BGBl I, S. 1239; Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) v. 27. Dezember 2004, BGBl I, S. 3852; Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 8. September 2005, BGBl I, S. 2729; Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts v. 21. Dezember 2007, BGBl I, S. 3189; Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft v. 13. März 2008, BGBl I, S. 313; Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren v. 26. März 2008, BGBl I, S. 441.